

RAHMENVEREINBARUNG

**abgeschlossen zwischen der Landeszahnärztekammer für Steiermark
(im folgenden Zahnärztekammer genannt) und der Stadtgemeinde Graz für die
Krankenfürsorgeanstalt für die Beamten der Landeshauptstadt Graz
(im folgenden KFA genannt) andererseits.**

§ 1

Grundlagen und Geltungsbereich

Diese Rahmenvereinbarung wird gemäß den Bestimmungen des ABGB unter ausdrücklichem Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges (§§ 577 ff. ZPO) und im Sinne der Bestimmungen des § 37 des steiermärkischen Landesgesetzes vom 17. November 1954, LGBl. Nr. 59 (Dienst- und Gehaltsordnung für die Beamten der Gemeinde Graz in der jeweils geltenden Fassung), sowie im Sinne des § 21 Abs. 1 lit. j des Bundesgesetzes vom 30. März 1949, BGBl. Nr. 92/1949 (Ärztegesetz), zum Zwecke der Bereitstellung und Sicherstellung der ausreichenden zahnärztlichen Versorgung der Mitglieder der KFA und ihrer anspruchsberechtigten Angehörigen (im folgenden Anspruchsberechtigte) für den Geltungsbereich des Bundeslandes Steiermark als privatrechtlicher Vertrag wie folgt abgeschlossen:

§ 2

Auswahl der VertragszahnärztInnen

1. Die Festsetzung der Zahl der VertragszahnärztInnen erfolgt derart, dass mit jeder/jedem für die vertragszahnärztliche Tätigkeit bei der KFA geeigneten Zahnärztin/Zahnarzt, sofern sie/er sich darum bewirbt, ein Einzelvertrag abzuschließen ist.
2. ZahnärztInnen, die in ein Vertragsverhältnis zur KFA treten wollen, haben dies bei der KFA über die Zahnärztekammer zu beantragen. Diese überprüft die Voraussetzungen der Bewerber für die vertragszahnärztliche Tätigkeit. Sie leitet die Anträge samt Beilagen mit ihrer Stellungnahme binnen 3 Wochen an die KFA weiter.
3. Ist die KFA aus triftigen, in der Person der/des Zahnärztin/Zahnarztes gelegenen Gründen mit ihrem Vorschlag nicht einverstanden, hat sie ihre begründete Ablehnung binnen 4 Wochen nach Einlangen des Vorschlages der Zahnärztekammer mitzuteilen. Kommt innerhalb von 2

Wochen ein Einvernehmen nicht zustande, so entscheidet die Schiedskommission (§ 22).

4. VertrauenszahnärztInnen der KFA dürfen nicht gleichzeitig für diese als VertragszahnärztInnen tätig sein.

§ 3

Einzelvertragsverhältnis

1. Das Vertragsverhältnis zwischen der KFA und der Zahnärztin/dem Zahnarzt wird durch den Abschluss eines Einzelvertrages begründet.
2. VertragszahnärztInnen im Sinne dieser Rahmenvereinbarung sind alle auf Grund dieser Bestimmungen in einem Vertragsverhältnis stehenden ZahnärztInnen.
3. Durch den Einzelvertrag entsteht kein Anstellungsverhältnis.
4. Eine Gleichschrift der Einzelverträge wird von der KFA der Zahnärztekammer übermittelt.
5. Die Rechte und Pflichten der Parteien des Einzelvertrages ergeben sich aus dieser Rahmenvereinbarung, dem Einzelvertrag und den zwischen den Parteien dieser Rahmenvereinbarung abgeschlossenen Zusatzvereinbarungen.

§ 4

Abschluss des Einzelvertrages

1. Dem Abschluss des Einzelvertrages zwischen der Zahnärztin/dem Zahnarzt und der KFA ist der in der Anlage beigefügte Muster-Einzelvertrag zu Grunde zu legen; dieser bildet einen Bestandteil dieser Rahmenvereinbarung. Abweichungen gegenüber dem Muster-Einzelvertrag sowie besondere Vereinbarungen im Sinne des § 3 des Einzelvertrages können mit der Vertragszahnärztin/dem Vertragszahnarzt nur im Einvernehmen mit der Zahnärztekammer vereinbart werden. Der Einzelvertrag und seine Abänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
2. Die KFA hat der Zahnärztin/dem Zahnarzt den Einzelvertrag innerhalb von 2 Wochen

nach Herstellung des Einvernehmens mit der Zahnärztekammer (§ 2 Abs. 3) oder nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung der zuständigen Schiedskommission nach § 22 auszufolgen.

3. Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem Monatsersten, der auf das Einlangen des von der Vertragszahnärztin/vom Vertragszahnarzt unterfertigten Einzelvertrages bei der KFA folgt.
4. Der Einzelvertrag wird grundsätzlich auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. In besonderen Fällen kann im Einvernehmen der Vertragsparteien ein Einzelvertrag auf bestimmte Zeit abgeschlossen werden.

§ 5

Wechsel der Ordinationsstätte

Der Wechsel der Ordinationsstätte sowie Abänderungen der Ordinationszeiten oder der Telefonnummern sind der KFA und der Zahnärztekammer von der Vertragszahnärztin/dem Vertragszahnarzt bekannt zu geben.

§ 6

Stellvertretung

Die Vertragszahnärztin/der Vertragszahnarzt hat im Falle einer persönlichen Verhinderung nur dann für seine Vertretung unter Haftung der Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen Sorge zu tragen, wenn die zahnärztliche Versorgung der Anspruchsberechtigten anders nicht sichergestellt ist. Zum Vertreter einer Zahnärztin/eines Zahnarztes kann nur eine Zahnärztin/ein Zahnarzt bestellt werden, sofern ein solcher für die Vertretung zur Verfügung steht und diese/r der/dem Vertretenen zugemutet werden kann.

§ 7

Vertragszahnärztliche Behandlung

1. Die vertragszahnärztliche Behandlung der Anspruchsberechtigten obliegt der Vertragszahnärztin/dem Vertragszahnarzt nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrages und des Einzelvertrages. Diese zahnärztliche Tätigkeit ist grundsätzlich durch die Vertragszahnärztin/dem Vertragszahnarzt selbst auszuüben.
2. Die Zahnbehandlung muss ausreichend und zweckmäßig sein. Sie hat nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Vereinbarung und der Honorarordnung alle Leistungen zu umfassen, die auf Grund der zahnärztlichen Ausbildung und der der Vertragszahnärztin/dem Vertragszahnarzt zu Gebote stehenden Hilfsmittel durchgeführt werden können. Bei Erbringung vertraglicher und außer-

vertraglicher Leistungen durch ZahnärztInnen wird die KFA ihren Mitgliedern gegenüber die freie ZahnärztInnenwahl in keiner Weise einschränken.

3. Durch die Zahnbehandlung soll die Gesundheit, die Arbeitsfähigkeit und die Fähigkeit, für die lebenswichtigen, persönlichen Bedürfnisse zu sorgen, nach Möglichkeit wieder hergestellt, gefestigt oder gebessert werden.
4. Wissenschaftlich nicht erprobte Heilmethoden dürfen für Rechnung der KFA nicht angewendet werden. Zahnärztliche Leistungen, die nicht der Beseitigung oder Linderung gesundheitlicher Störungen dienen, werden von der KFA nicht vergütet.
5. Die Vertragszahnärztin/der Vertragszahnarzt ist berechtigt, zahnärztliche Leistungen im Falle der Anspruchsberechtigung für die Behandlung seiner eigenen Person, der Ehegatten, der Kinder, Enkel und Eltern, soweit diese mit ihm im gemeinsamen Haushalt leben, der KFA zu verrechnen; ebenso ist sie/er zur Verordnung von Heilmitteln und Heilbehelfen für Rechnung der KFA berechtigt.
6. Die vertragszahnärztliche Behandlung erfolgt entweder in der Ordination zu der der KFA bekannt gegebenen und veröffentlichten oder zu der zwischen der Zahnärztin/dem Zahnarzt und der Patientin/dem Patienten vereinbarten Ordinationszeit oder durch Hausbesuche.

§ 8

Behandlung in der Ordination

1. Die Behandlungspflicht in der Ordination besteht gegenüber allen Anspruchsberechtigten, die die Vertragszahnärztin/den Vertragszahnarzt aufsuchen. Eine Ablehnung der Behandlung eines Anspruchsberechtigten ist auf Verlangen der KFA von der Vertragszahnärztin/vom Vertragszahnarzt zu begründen.
2. In Graz und in Orten, für die ein zahnärztlicher Bereitschaftsdienst an Wochenenden und Feiertagen von den VertragszahnärztInnen der ASVG-Kassen eingeführt ist oder eingeführt wird, besteht für die Dienst habende Zahnärztin/den diensthabenden Zahnarzt, sofern diese Vertragszahnärztin/ dieser Vertragszahnarzt der KFA ist, im Bereitschaftsdienst uneingeschränkte Behandlungspflicht gegenüber den Anspruchsberechtigten der KFA. Leistungen, die im zahnärztlichen Bereitschaftsdienst erbracht werden, werden gemäß der „Sondervereinbarung für den zahnheilkundlichen Bereitschafts-

dienst vom 24.12.1987 in der jeweils geltenden Fassung“ erbracht.

§ 9

Zahnärztliche Beratung und Behandlung

Die/der Anspruchsberechtigte ist berechtigt, bei Erkrankungen zahnärztliche Beratung bzw. Behandlung unmittelbar in Anspruch zu nehmen.

§ 10

Operationen und Behandlung in Privatkrankenanstalten

1. In den Privatkrankenanstalten mit freier ZahnärztInnenwahl bzw. Gebührenklassen solcher Anstalten ist die/der Anspruchsberechtigte PrivatpatientIn.
2. Behandlung und operative Eingriffe an Anspruchsberechtigten, die höhere Gebührenklassen in öffentlichen Krankenanstalten in Anspruch nehmen, sind nicht Gegenstand der vertraglichen Verrechnung.

§ 11

Genehmigungspflicht für besondere zahnärztliche Leistungen

Ist die Durchführung vertragszahnärztlicher Leistungen von einer Genehmigung der KFA abhängig, so hat die Vertragszahnärztin/der Vertragszahnarzt der/dem Anspruchsberechtigten einen entsprechenden Antrag zur Vorlage bei der KFA auszuhändigen oder an diese einzusenden. Der Antrag ist innerhalb von 10 Tagen zu erledigen und der Vertragszahnärztin/dem Vertragszahnarzt zurückzusenden.

§ 12

Nachweis der Anspruchsberechtigung

1. Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, der Vertragszahnärztin/dem Vertragszahnarzt zum Nachweis ihrer Anspruchsberechtigung vor Behandlungsbeginn die e-card vorzuweisen oder einen e-card-Ersatzbeleg.
2. Für missbräuchliche Verwendung eines solchen Nachweises durch eine Patientin/einen Patienten haftet die KFA gegenüber der/dem behandelnden Zahnärztin/Zahnarzt.

§ 13

Verordnung von Heilmitteln und Heilbehelfen

Die Vertragszahnärztin/der Vertragszahnarzt ist berechtigt, Heilmittel und Heilbehelfe für die

Anspruchsberechtigten auf Kosten der KFA zu verschreiben.

§ 14

Auskunftserteilung

1. Die Vertragszahnärztin/der Vertragszahnarzt ist zur Erteilung von Auskünften in zahnmedizinischen Fragen, insbesondere zur Bekanntgabe der Diagnose, nur gegenüber den ordnungsgemäß ausgewiesenen bevollmächtigten ZahnärztInnen der KFA verpflichtet. Soweit es sich um Auskünfte in Fragen nicht zahnmedizinischer Art im Zusammenhang mit der Behandlung der PatientInnen handelt, sind diese Auskünfte auch den gehörig ausgewiesenen sonstigen Bevollmächtigten der KFA zu geben. Zur Auskunftserteilung ist die Vertragszahnärztin/der Vertragszahnarzt jedoch nur insoweit verpflichtet, als dies für die Durchführung der Aufgaben der KFA notwendig ist.
2. Die KFA hat für die Geheimhaltung der von der Vertragszahnärztin/vom Vertragszahnarzt erteilten Auskünfte gegenüber unberufenen Personen Sorge zu tragen.

§ 15

Krankenaufzeichnung

Die Vertragszahnärztin/der Vertragszahnarzt führt über die in ihrer/seiner Behandlung stehenden Anspruchsberechtigten die notwendigen Aufzeichnungen.

§ 16

Administrative Mitarbeit

1. Die Vertragszahnärztin/der Vertragszahnarzt ist zur Durchführung schriftlicher Arbeiten im Rahmen ihrer/seiner vertragszahnärztlichen Tätigkeit insoweit verpflichtet, als dies in der Rahmenvereinbarung vorgesehen oder sonst zwischen den Vertragsparteien vereinbart wird.
2. Die Muster der für die vertragszahnärztliche Tätigkeit einschließlichen Rechnungslegung notwendigen Vordrucke (Bescheinigung) werden zwischen der Zahnärztekammer und der KFA vereinbart.
3. Die KFA hat darauf Bedacht zu nehmen, dass die administrative Belastung des Vertragszahnarztes auf das unumgänglich notwendige Mindestmaß beschränkt bleibt. Die für die vertragszahnärztliche Tätigkeit notwendigen Vordrucke werden der Vertragszahnärztin/dem Vertragszahnarzt von der KFA kostenlos zur Verfügung gestellt.

4. Die Vordrucke sind entsprechend auszufüllen und von der Vertragszahnärztin/vom Vertragszahnarzt mit ihrer/seiner Unterschrift und ihrer/seiner Stampiglie zu versehen. Zur Wahrung des zahnärztlichen Berufsgeheimnisses und zur Vermeidung einer Beunruhigung der/s Anspruchsberechtigten können die für die Krankheitsstatistik vorgesehenen zahnmedizinisch üblichen Abkürzungen oder sonst vereinbarten Bezeichnungen verwendet werden.
 5. Wegen der Erteilung von Auskünften, die aus der Anspruchsberechtigung erbrachten Leistungen, nicht aber zahnmedizinische Angelegenheiten betreffen, sind die Anspruchsberechtigten an die KFA zu weisen.
5. Die KFA verpflichtet sich, dem Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Steiermark während der Wirksamkeit des Vertrages als Zuwendung zum Zwecke der Alters- und Hinterbliebenenfürsorge der ZahnärztInnen einen Zuschlag in der Höhe von 2,5 % der Endsumme der Honorare der VertragszahnärztInnen zu zahlen. Die Berechnung dieser 2,5 % hat in der Weise zu erfolgen, dass von den Honoraren der VertragszahnärztInnen 60 % Regien vorher abgezogen werden. Andere Abzüge dürfen vor der Bezahlung dieser 2,5 % nicht gemacht werden. Die hiefür entfallenden Beträge werden quartalsweise durch die KFA an den Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer überwiesen. Diese Zuwendungen stellen einen Zuschlag zu den Honoraren dar.

§ 17 Rechnungslegung

1. Jede Vertragszahnärztin/jeder Vertragszahnarzt hat die Abrechnung über die im Laufe eines Quartals erbrachten Leistungen mit Ende des Quartals zu erstellen und gemeinsam mit den Anträgen bis zum 15. des dem Quartalsende folgenden Monats an die KFA zu übermitteln. Abrechnungen, die dem nicht entsprechen, werden von der KFA erst nach Erledigung aller ordnungsgemäß eingelangten Abrechnungen bearbeitet. Für mehr als 3 Jahre zurück liegende Behandlungsmonate werden Honorare von der KFA nicht bezahlt.
2. Ergeben sich aus der Überprüfung der Abrechnung Differenzen zwischen der Vertragszahnärztin/dem Vertragszahnarzt und der KFA, so sind diese nach den Bestimmungen von § 22 zu regeln.

§ 18 Honorierung der vertragszahnärztlichen Tätigkeit

1. Die Honorierung der vertragszahnärztlichen Tätigkeit erfolgt nach Einzelleistungen gemäß beiliegender Honorarordnung.
2. Die Zahnärztekammer verpflichtet sich, allfällige Abänderungen in den Honorierungsbestimmungen der KFA der Vertragspartnerin/dem Vertragspartner so gleich mitzuteilen.
3. Die Abrechnung der Honorare erfolgt quartalsweise.
4. Die KFA verpflichtet sich gemäß § 17/1 form- und zeitgerecht eingereichte Honorarabrechnungen bis zum 30. des Einreichungsmonats an die VertragszahnärztInnen zur Auszahlung zu bringen.

§ 19 Gegenseitige Unterstützungspflicht

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich zur gegenseitigen Unterstützung bei der Durchführung der Rahmenvereinbarung. Die gleiche Verpflichtung übernehmen die Parteien des Einzelvertrages.
2. Die KFA wird der Zahnärztekammer auf Anfrage alle mit der Durchführung dieses Vertrages im Zusammenhang stehenden Auskünfte erteilen.
3. Die KFA wird alles unterlassen, was das Ansehen der Vertragszahnärztin/des Vertragszahnarztes und deren/dessen Leistungen in den Augen der Anspruchsberechtigten oder der Öffentlichkeit herabsetzen könnte. Ebenso wird die Vertragszahnärztin/der Vertragszahnarzt alles unterlassen, was die KFA und deren Einrichtungen in den Augen der Anspruchsberechtigten oder der Öffentlichkeit herabsetzen könnte.
4. Die Vertragszahnärztin/der Vertragszahnarzt teilt der KFA die missbräuchliche Inanspruchnahme von Leistungen mit; das Gleiche gilt, wenn eine/ein in Behandlung stehende/r Anspruchsberechtigte/r ein Verhalten zeigt, das ihre/seine gesundheitliche Wiederherstellung erschwert oder verzögert.

§ 20 Zusammenarbeit der VertragszahnärztInnen mit dem vertrauenszahnärztlichen Dienst

1. Die KFA wird in allen zahnmedizinischen Angelegenheiten gegenüber der Vertragszahnärztin/dem Vertragszahnarzt durch die Vertrauenszahnärztin/den Vertrauenszahnarzt vertreten. Die Vertrauenszahnärztin/der Vertrauenszahnarzt und die

Vertragszahnärztin/der Vertragszahnarzt sind zu kollegialer Zusammenarbeit verpflichtet.

2. Die Eigenverantwortlichkeit der/des behandelnden Zahnärztin/Zahnarztes bleibt auch bei Ausübung der vertragszahnärztlichen Tätigkeit unberührt. Die Vertrauenszahnärztin/der Vertrauenszahnarzt ist daher nicht berechtigt, in die zahnärztliche Behandlung unmittelbar einzugreifen.

§ 21

Vorbehandlung von Streitigkeiten im Schlichtungsausschuss

1. Streitigkeiten zwischen der Vertragszahnärztin/dem Vertragszahnarzt und der KFA sollen einvernehmlich beigelegt werden. Hierbei wird die KFA, soweit Fragen der zahnärztlichen Behandlung berührt werden, durch die Vertrauenszahnärztin/den Vertrauenszahnarzt vertreten (§ 20). Kommt eine einvernehmliche Beilegung der Streitigkeiten nicht zustande, so wird der Streitfall in einem Schlichtungsausschuss nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vorbehandelt:
 - a) Der Schlichtungsausschuss besteht aus je einer/einem zahnärztlichen Vertreterin/Vertreter der Zahnärztekammer und der KFA. Dem Schlichtungsausschuss können ReferentInnen beigezogen werden; die beteiligte Vertrauenszahnärztin/der beteiligte Vertragszahnarzt ist zu einer schriftlichen Stellungnahme oder zur Teilnahme an der Verhandlung einzuladen.
 - b) Der Schlichtungsausschuss trifft bei übersteinstimmender Auffassung beider Mitglieder eine Vorentscheidung; er bestimmt die von der KFA der Vertragszahnärztin/dem Vertragszahnarzt zu zahlende Vergütung für Leistungen aus dem Vertragsverhältnis, wobei er einzelne Leistungen als nicht begründet streichen oder die Honorarabrechnung in angemessener Weise kürzen kann. Die Vorentscheidung ist entsprechend zu begründen und der Vertragszahnärztin/dem Vertragszahnarzt sowie der KFA mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben, wobei auf die Möglichkeit eines Einspruches gemäß lit. c) hinzuweisen ist.
 - c) Die Vertragszahnärztin/der Vertragszahnarzt und die KFA können binnen 14 Tagen nach Erhalt der Vorentscheidung des Schlichtungsausschusses mittels eingeschriebenen Briefes bei der Schiedskommission

eine Entscheidung dieser Kommission beantragen. Wird ein solcher Antrag nicht fristgerecht gestellt, so gilt die Vorentscheidung des Schlichtungsausschusses als bindender Schiedsspruch.

2. Einwendungen gegen die Honorarabrechnung müssen von den Parteien des Einzelvertrages bei sonstigem Ausschluss binnen 6 Monaten geltend gemacht werden. Die Sechsmonats-Frist beginnt für die Vertragszahnärztin/den Vertragszahnarzt mit der Zahlung des Honorars, für die KFA mit dem Einlangen der Honorarabrechnung.

§ 22

Verfahren bei Streitigkeiten

1. Zur Schlichtung und Austragung von Streitigkeiten, die sich aus dieser Rahmenvereinbarung oder aus einem auf Grund der Rahmenvereinbarung abgeschlossenen Einzelvertrag zwischen den Vertragsparteien dieser Verträge ergeben, wird eine Schiedskommission errichtet. Die Schiedskommission besteht aus einer/einem von beiden Vertragsparteien einvernehmlich bestimmten RichterIn des Ruhestandes als Vorsitzende/n und je zwei zahnärztlichen VertreterInnen der Vertragsparteien. Das Verfahren in der Schiedskommission wird einvernehmlich zwischen beiden Vertragsparteien in einer Geschäftsordnung geregelt.
2. Der Schiedsspruch der Schiedskommission ist im Sinne des § 594 Abs. (1) ZPO mit der Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteiles für beide Streitteile bindend und ist ein weiteres Rechtsmittel unzulässig.

§ 23

Tod der Vertragszahnärztin/des Vertragszahnarztes

1. Durch den Tod der Vertragszahnärztin/des Vertragszahnarztes erlischt das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien des Einzelvertrages. Die im Zeitpunkt des Todes der Vertragszahnärztin/des Vertragszahnarztes dieser/diesem gebührenden offenen Honoraransprüche gegen die KFA stehen den vom Verlassenschaftsgericht festgestellten Erben zu.
2. Die/der von der Witwe/dem Witwer eines Vertragszahnarztes/einer Vertragszahnärztin im Einvernehmen mit den Vertragsparteien mit der Weiterführung der Praxis für eine bestimmte Zeit betraute Zahnärztin/Zahnarzt ist für Rechnung der Erben zur Ausübung der vertragszahnärztlichen Tätigkeit nach den Bestim-

mungen des mit der/dem verstorbenen Zahnärztin/Zahnarzt geschlossenen Einzelvertrages berechtigt.

§ 24

Auflösung des Einzelvertragsverhältnisses

1. Das Vertragsverhältnis zwischen Vertragszahnärztin/Vertragszahnarzt und der KFA erlischt ohne Kündigung im Falle
 - a) der Auflösung der KFA oder der Auflösung dieser Rahmenvereinbarung;
 - b) des Ablaufes der Geltungsdauer dieser Rahmenvereinbarung;
 - c) des Wirksamwerdens gesetzlicher Vorschriften, durch die die KFA entweder eine örtliche oder sachliche Einschränkung erfährt, in deren Folge die Tätigkeit der Vertragszahnärztin/des Vertragszahnarztes nicht mehr in Frage kommt;
 - d) des Todes der Vertragszahnärztin/des Vertragszahnarztes, wobei die bis zu diesem Zeitpunkt erworbenen Honoraransprüche der Zahnärztin/ des Zahnarztes den Erben ausbezahlt sind (§ 23);
 - e) der rechtskräftigen Verurteilung der Vertragszahnärztin/des Vertragszahnarztes wegen eines Verbrechens oder wegen eines aus Gewinnsucht begangenen Vergehens oder einer solchen Übertretung;
 - f) einer im Zusammenhang mit der Ausübung des zahnärztlichen Berufes wegen groben Verschuldens strafgerichtlichen, rechtskräftigen Verurteilung.
2. Die KFA ist zur Auflösung des Vertragsverhältnisses mit einer Vertragszahnärztin/einem Vertragszahnarzt verpflichtet, wenn die Zahnärztin/der Zahnarzt die Berechtigung zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes verliert oder wenn ihr/ihm diese Berechtigung von Anfang an fehlte oder wenn einvernehmlich mit der Zahnärztekammer festgestellt wurde, dass die Voraussetzungen, die zur Invertragnahme einer Zahnärztin/eines Zahnarztes erforderlich sind, von Anfang an nicht gegeben waren.
3. Das Vertragsverhältnis kann unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 1 und 2 von beiden Teilen unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendervierteljahres gelöst werden. Die/der gekündigte Zahnärztin/Zahnarzt kann innerhalb von 2 Wochen die Kündigung der KFA bei der Schiedskommission (§ 22) mit Einspruch anfechten. Der Einspruch hat aufschiebende

Wirkung. Die Schiedskommission kann die Kündigung der KFA für unwirksam erklären, wenn

- a) die Kündigung für die Zahnärztin/den Zahnarzt eine soziale Härte bedeutet oder
- b) die Kündigung nicht in den besonderen Verhältnissen der Vertragspartner begründet ist.

§ 25

Übernahme der bisherigen VertragszahnärztInnen

Alle ZahnärztInnen, die am 31.12.2007 in einem Vertragsverhältnis der KFA standen, werden ohne neuerlichen Antrag in das Vertragsverhältnis nach der vorliegenden Rahmenvereinbarung übernommen.

§ 26

Gültigkeitsdauer

1. Diese Rahmenvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von den Vertragsparteien zum Ende eines jeden Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist mit eingeschriebenem Brief aufgekündigt werden.
2. Im Falle der Aufkündigung der Rahmenvereinbarung werden die Vertragsparteien Verhandlungen über den Abschluss einer neuen Rahmenvereinbarung ohne Verzug aufnehmen.

§ 27

Verlautbarung

Diese Rahmenvereinbarung und ihre Abänderungen werden im „Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz“ auf Kosten der KFA und in den Mitteilungen der Zahnärztekammer über die „Österreichische Zahnärzzeitung“ auf Kosten der Zahnärztekammer verlautbart.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Rahmenvereinbarung tritt mit 1.7.2008 in Kraft.

Graz, am 20.06.2008

Für die Landes Zahnärztekammer für
Steiermark:

Dr. Peter Ö s t e r r e i c h e r
Präsident

Für die Stadt Graz:
Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried N a g l

Die Gemeinderätin/
Der Gemeinderat:

Mag. Andreas M o l n a r

Die Gemeinderätin/
Der Gemeinderat:

Sigrid B i n d e r

Vereinbarung

Graz, am 12.06.2008

abgeschlossen zwischen der Landes-
zahnärztekammer für Steiermark, 8010
Graz, Kaiserfeldgasse 29/3 (i.d.F. kurz
Zahnärztekammer genannt) und der Stadt
Graz für die Krankenfürsorgeanstalt für die
Beamten der Landeshauptstadt Graz, 8011
Graz, Schmiedgasse 26 (i.d.F. kurz KFA
genannt).

Für die Landes Zahnärztekammer für
Steiermark:

Dr. Peter Ö s t e r r e i c h e r
Präsident

Für die Stadt Graz:
Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried N a g l

1. Ab 1.1.2009 werden ausgehend vom Honorartarif 2006 die jeweiligen Tarife der Honorarordnung jährlich um die Hälfte des bei der BVA jeweils angesetzten zahnärztlichen Honorarerhöhungsfaktors erhöht.
2. Es wird vereinbart, dass der Honorartarif der BVA keinesfalls unterschritten wird. Sobald das Honorar für eine Leistung die Höhe des Honorartarifs der BVA erreicht, ist das Honorar für diese Leistung mit demselben Faktor zu erhöhen, wie er für die BVA Anwendung findet.
3. Die Vorgangsweise nach Pkt. 1. ist nur für die nach Pkt. 2. verbleibenden Leistungen anzuwenden.
4. Wenn für ein Jahr keine Honoraranhebung der zahnärztlichen Tarife bei der BVA zustande kommt, ist das Ausmaß der Erhöhung zwischen KFA und der Zahnärztekammer zu vereinbaren.

Die Gemeinderätin/
Der Gemeinderat:

Die Gemeinderätin/
Der Gemeinderat:

Mag. Andreas M o l n a r

Sigrid B i n d e r